

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	3. FA FB / 11.02.2022 / 08:00 – 09:30 Uhr
TOP:	04 – ED/2021/10 Supplier Finance Arrangements
Thema:	Diskussion des IASB-Entwurfs ED/2021/10
Unterlage:	03_04_FAFB_SFA_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
03_04	03_04_FAFB_SFA_CN	Cover Note
03_04a	03_04a_FAFB_SFA_ED	IASB-Exposure Draft ED/2021/10 Unterlage öffentlich verfügbar: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/supplier-finance-arrangements/ed-2021-10-sfa.pdf
03_04b	03_04b_FAFB_SFA_DCL	EFRAG-Draft Comment Letter zu ED/2021/10 Unterlage öffentlich verfügbar: https://www.efrag.org/News/Project-560/EFRAG-draft-comment-letter-on-Supplier-Finance-Arrangements

Stand der Informationen: 27.01.2022.

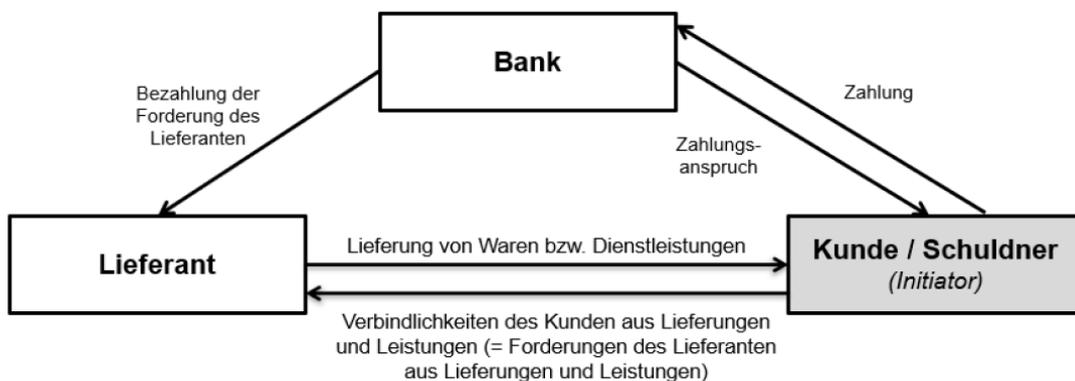
2 Ziel dieser Sitzung

- 2 Der FA FB soll sich erstmals mit dem IASB-Entwurf ED/2021/10 *Supplier Finance Arrangements (Proposed amendments to IAS 7 and IFRS 7)* – im Folgenden „ED“ – befassen. Die Inhalte des ED werden vorgestellt, und der FA wird um Diskussion und etwaige Meinungsäußerungen gebeten.
- 3 Ferner wird der FA über den bereits vorliegenden und publizierten Draft Comment Letter der EFRAG (im Folgenden „DCL“) und die darin enthaltenen wesentlichen Aussagen informiert.

3 Hintergrund des IASB-Entwurfs

3.1 IFRS IC-Befassung

- 4 Bereits Anfang 2020 erhielt das IFRS IC eine Anfrage bzgl. einer vermeintlichen Unklarheit bei der Bilanzierung von **Supply Chain Financing-Aktivitäten**. Das IFRS IC hat diese Anfrage in den Sitzungen im Juni und November 2020 erörtert.
- 5 Die Unklarheiten und entsprechenden Fragen beziehen sich auf den Ausweis in der Bilanz und der Kapitalflussrechnung. Gefragt wurde konkret Folgendes:
- Sind Verbindlichkeiten aus LuL oder finanzielle Verbindlichkeiten **auszuweisen**?
 - Sind bei Existenz oder Abschluss einer *reverse factoring*-Vereinbarung etwaige Verbindlichkeiten aus LuL **auszubuchen** und eine finanzielle Verbindlichkeit **einzubuchen**?
 - Sind Zahlungsströme in der **Kapitalflussrechnung** der Kategorie *operating* oder *financing* zuzuordnen?
 - Welche **Zusatzangaben** sind erforderlich?
- 6 Zunächst wurde vom IFRS IC erhoben, wie verbreitet solche Transaktionen sind und welche Art von Vereinbarungen vorherrscht. Erkenntnis: *Reverse Factoring*-Vereinbarungen (RFV) sind die meistverbreitete Form und sollen alleiniger Gegenstand weiterer IFRS IC-Diskussionen sein.



- 7 Deren Bilanzierung erfolgt bis dato uneinheitlich. Unklar war aber, ob dies für vergleichbare Transaktionen zutrifft, oder ob schlicht unterschiedlich ausgestaltete Vereinbarungen unterschiedlich bilanziert werden. Einer ersten Analyse zufolge hängt der Bilanzausweis dieser Verbindlichkeiten von deren Funktion und Umfang ab; die Klassifizierung der Cashflows wiederum richtet sich nach dem Bilanzausweis.
- 8 Das IFRS IC diskutierte und konstatierte im Folgenden, dass (und welche) Kriterien zur Festlegung des **sachgerechten Bilanzausweises** heranzuziehen sind und verwies auf die relevanten Regelungen in IAS 1.55 ff. Zur Beurteilung, ob und wann die betreffende Verbindlichkeit auszubuchen ist, wird auf IFRS 9 verwiesen. Ferner wurde festgestellt, dass der Bilanzausweis (finanzielle Verbindlichkeit oder Verbindlichkeit aus LuL) Hinweise für die **Klassifizierung der Cashflows** (*financing* oder *operating*) liefert. Ergänzend wurde geäußert, unter

welchen Umständen die Transaktion mangels tatsächlicher Zahlungen nicht in der Kapitalflussrechnung, sondern im Sinne von IAS 7.43 „anderswo im Abschluss“ darzustellen ist.

- 9 Mit Verweis auf potenzielle Zusatzangabepflichten gemäß IFRS 7 folgerte das IFRS IC, dass sich alle Antworten auf die genannten Fragen aus den Regeln in IAS 1 und IAS 7 hinreichend klar ableiten lassen und daher **keine Standardsetting-Aktivitäten** erforderlich sind. Dieses Erkenntnis wurde zunächst als vorläufige und später endgültige Agenda-Entscheidung veröffentlicht. Der IASB hat dieser im Dezember 2020 zugestimmt.

3.2 IASB-Befassung

- 10 Zusätzlich zur Agenda-Entscheidung hat das IFRS IC dem IASB vorgeschlagen, der besseren Transparenz wegen zusätzliche Angabepflichten zu etablieren. Dem hat sich der IASB dann in seinen Sitzungen im Juni und Juli 2021 gewidmet. Der IASB hat festgestellt, dass Investoren und andere Nutzer Bedarf an zusätzlichen Informationen haben, und, welche konkreten Detailinformation nützlich erscheinen und vom Bilanzierenden angegeben werden sollten.
- 11 Daraufhin entwickelte der IASB den vorliegenden Entwurf. In diesem ED formuliert der IASB für **Supplier Finance Arrangements** (im Folgenden „SFA“) ein eigenständiges Angabenziel und schlägt konkrete zusätzliche Angabepflichten im Rahmen von IAS 7 sowie IFRS 7 vor.
- 12 Darüber hinaus sind jedoch keine etwaigen Hinweise oder Vorschläge in Bezug auf den (sachgerechten) Bilanz- und/oder KFR-Ausweis enthalten – und sind b.a.w. auch nicht geplant.



4 IASB-Entwurf im Einzelnen

- 13 ED/2021/10 wurde am 26.11.2021 veröffentlicht. Er kann bis 28.3.2022 kommentiert werden.
- 14 Im ED stellt der IASB drei konkrete Fragen, die drei Detailbereichen zugeordnet werden können. Die weiteren Ausführungen sind daher in drei Unterabschnitte (4.1. bis 4.3.) gegliedert.

4.1. Anwendungsbereich (Question 1)

- 15 Mit dem ED wird vorgeschlagen, die bestehenden Angabevorschriften in IAS 7 und IFRS 7 zu ergänzen. Für IAS 7 werden neben der Konkretisierung und Ergänzung vorhandener Textziffern (IAS 7.44A und 44B) auch neue, wenngleich sehr spezifische Angabepflichten vorgeschlagen (IAS 7.44F bis 44I). Für IFRS 7 werden ausschließlich bestehende Angabepflichten zu Liquiditätsrisiken um den Anwendungsfall „SFA“ ergänzt (IFRS 7.B11F, IG18).
- 16 Der ED enthält keine Vorschläge in Bezug auf den Ausweis (inkl. Gliederung/Disaggregation und Postenbezeichnung) in der Bilanz oder der Kapitalflussrechnung.
- 17 Die Vorschläge im ED sind begrenzt auf Transaktionen, die sog. *Supplier Finance Arrangements* (SFA) darstellen (IAS 7.44F). Diese werden nicht definiert, sondern nur beschrieben bzw. deren Merkmale erläutert (IAS 7.44G). Ergänzend werden im ED Beispiele für typische SFA genannt – diese werden in Unterabschnitt 4.3. dieser Unterlage konkreter dargestellt.
- 18 Der IASB wählt *Supplier Finance Arrangements* als Oberbegriff für alle Transaktionen im Anwendungsbereich des ED; dies wird in BC5 erläutert.
- 19 Der IASB hat keine Definition von SFA, sondern eine Beschreibung der Merkmale solcher Transaktionen gewählt; das wird in BC6 begründet. Die Beschreibung selbst ist in Tz. 44G. Darin wird (i) die Veränderung von Zahlungsfristen (spätere Bezahlung oder früherer Zahlungserhalt) genannt und (ii) eine Unterscheidung zwischen geänderten Fristen für Schuldner (*entities*) und für Gläubiger (*supplier*) vorgenommen. Dies alles wird in BC7-BC10 näher erläutert.
- 20 Der IASB erklärt zudem explizit, dass und warum bestimmte Transaktionen – nämlich *arrangements that finance receivables or inventories* – nicht zum Anwendungsbereich des ED gehören (vgl. BC11).
- 21 Die zugehörige Frage des IASB lautet:

Question 1—Scope of disclosure requirements

The [Draft] Amendments to IAS 7 and IFRS 7 do not propose to define supplier finance arrangements. Instead, paragraph 44G of the [Draft] Amendments to IAS 7 describes the characteristics of an arrangement for which an entity would be required to provide the information proposed in this Exposure Draft. Paragraph 44G also sets out examples of the different forms of such arrangements that would be within the scope of the Board's proposals.

Paragraphs BC5–BC11 of the Basis for Conclusions explain the Board's rationale for this proposal.

Do you agree with this proposal? Why or why not? If you disagree with the proposal, please explain what you suggest instead and why.



4.2. Angabeziel und konkrete Angabepflichten (Question 2)

- 22 Der ED formuliert zunächst ein **grundsätzliches Angabeziel** (IAS 7.44F). Dieses lautet, dass (alle) Informationen anzugeben sind, die Adressaten benötigen, um die Auswirkungen von SFA auf die Schulden und Zahlungsströme eines Unternehmens erkennen zu können. Erläuterungen zur Konkretisierung des Angabeziels finden sich im ED in BC12-BC15.
- 23 Des Weiteren werden **konkrete Angabepflichten** aufgelistet (Tz. 44H), die erforderlich sind, um das Ziel in Tz. 44F zu erreichen. Das sind explizit: die Vertragsbedingungen von RFV; die Buchwerte jener Finanzverbindlichkeiten, die unter solche RFV fallen, und vereinbarte Zahlungsziele von Verbindlichkeiten im Rahmen von RFV sowie Zahlungsziele von Verbindlichkeiten, die nicht Teil von RFV sind. Diese Angaben stellen **faktisch (Mindest-)Angaben** dar.
- 24 Zudem wird in Tz. 44I eine ergänzende Pflicht formuliert, derzufolge **zusätzliche** - also über die in Tz. 44H aufgelisteten Details hinausgehende – **Angaben** zu machen sind, soweit diese zur Erreichung des Angabeziels erforderlich sind. Ferner wird eine Aussage über den Aggregationsgrad dieser Angaben gemacht (Tz. 44I, letzter Satz). In BC19 wird näher begründet, warum der IASB die bisherige Formulierung der Angabepflichten für nicht ausreichend hält.
- 25 Ferner erweitert der ED die bestehenden Angabepflichten zu **Änderungen von Schulden** im Zusammenhang mit Finanzierungsaktivitäten. Diesbezüglich werden die Angaben zu **nicht-zahlungswirksamen Änderungen** um SFA als Anwendungsfall erweitert (IAS 7.44B, dort Tz. 44B(da)). Die Begründung, warum dies nützlich erscheint, liefert der IASB in BC16.
- 26 Der ED enthält schließlich Ergänzungen für IFRS 7. Hierzu wird vorgeschlagen, bestimmte bereits bestehende Angabepflichten materiell zwar nicht zu ergänzen oder zu verändern, aber um SFA als weiteren Anwendungsfall auszuweiten (IFRS 7.B11F). Die im ED genannten (bereits bestehenden) Angabepflichten betreffen **quantitative** Angaben zu Art und Umfang von **Risiken**, und zwar **konkret Liquiditätsrisiken**. Ferner wird speziell die Angabepflicht bzgl. **Konzentration von Liquiditätsrisiken** um SFA als weiteren möglichen Anwendungsfall ergänzt (IFRS 7.IG18). Die zugehörige Begründung wird in BC22 formuliert.
- 27 Die zugehörige Frage des IASB lautet:

Question 2—Disclosure objective and disclosure requirements

Paragraph 44F of the [Draft] Amendments to IAS 7 would require an entity to disclose information in the notes about supplier finance arrangements that enables users of financial statements to assess the effects of those arrangements on an entity's liabilities and cash flows.

To meet that objective, paragraph 44H of the [Draft] Amendments to IAS 7 proposes to require an entity to disclose:

(a) the terms and conditions of each arrangement;

(b) for each arrangement, as at the beginning and end of the reporting period:

(i) the carrying amount of financial liabilities recognised in the entity's statement of financial position that are part of the arrangement and the line item(s) in which those financial liabilities are presented;



(ii) the carrying amount of financial liabilities disclosed under (i) for which suppliers have already received payment from the finance providers; and
 (iii) the range of payment due dates of financial liabilities disclosed under (i); and
 (c) as at the beginning and end of the reporting period, the range of payment due dates of trade payables that are not part of a supplier finance arrangement.

Paragraph 44I would permit an entity to aggregate this information for different arrangements only when the terms and conditions of the arrangements are similar.

Paragraphs BC12–BC15 and BC17–BC20 of the Basis for Conclusions explain the Board's rationale for this proposal.

Do you agree with this proposal? Why or why not? If you agree with only parts of the proposal, please specify what you agree and disagree with. If you disagree with the proposal (or parts of it), please explain what you suggest instead and why.

4.3. Beispiele (Question 3)

- 28 Der IASB ergänzt sowohl IAS 7 als auch IFRS 7 um SFA als explizites Beispiel für verschiedene (bestehende) Angabepflichten.
- 29 In IAS 7 werden die Angaben zu Änderungen der Schulden aus Finanzierungsaktivitäten ergänzt, indem – künftig zusätzlich – nichtzahlungswirksame Änderungen aufgrund von SFA anzugeben sind (IAS 7.44B(da)). Diese Änderung wird im ED in BC16 erläutert; dort wird auch die bewusste Eingrenzung auf nichtzahlungswirksame Änderungen erklärt.
- 30 In IAS 7 wird dem ED zufolge zudem ein ganzer Unterabschnitt mit diversen Angaben zu SFA als Beispiel- bzw. Sonderfall ergänzt (IAS 7.44F bis .44I) – dies ist aber Gegenstand des vorigen Unterabschnitt 4.2. und wird hier nicht nochmals aufgegriffen.
- 31 In IFRS 7 werden die bestehenden, als nicht abschließend aufgelisteten Angabepflichten bzgl. Liquiditätsrisiken in zwei Unterpunkten (B11F(a) sowie (j)) ergänzt um SFA als Beispiel. Des Weiteren wird das Beispiel in IFRS 7.IG18, das die Angabepflichten zu Liquiditätsrisiken, insb. zur Risikokonzentration / Klumpenrisiken, veranschaulicht, um SFA als weiteren Anwendungsfall ergänzt. Diese Anpassung von IFRS 7 begründet der IASB im ED in BC22.
- 32 Die zugehörige Frage des IASB lautet:

Question 3—Examples added to disclosure requirements

Paragraph 44B of the [Draft] Amendments to IAS 7 and paragraphs B11F and IG18 of the [Draft] Amendments to IFRS 7 propose to add supplier finance arrangements as an example within the requirements to disclose information about changes in liabilities arising from financing activities and about an entity's exposure to liquidity risk, respectively.

Paragraphs BC16 and BC21–BC22 of the Basis for Conclusions explain the Board's rationale for this proposal.

Do you agree with this proposal? Why or why not? If you disagree with the proposal, please explain what you suggest instead and why.



5 EFRAG-Stellungnahmeentwurf (DCL)

- 33 Der DCL wurde am 18.01.2022 veröffentlicht. Er kann bis 9.3.2022 kommentiert werden.
- 34 Der DCL besteht aus einem Anschreiben, einem Appendix 1 (dieser enthält die vorläufige EFRAG-Position zu den Fragen des ED), einem Appendix 2 (darin sind ergänzende Vorschläge der EFRAG enthalten) und Annex A (dieser fasst die EFRAG-Position in Form von konkreten Antworten auf die drei IASB-Fragen zusammen).
- 35 In Appendix 1 des DCL erläutert EFRAG zunächst die Vorschläge des ED und sodann ihre vorläufige Position. Zusätzlich stellt EFRAG eigene Fragen an die Konstituenten zu ihrer vorläufigen Position.
- 36 Nachfolgend werden die Aussagen aus Appendix 1 sowie Appendix 2 zusammengefasst.

5.1. Anwendungsbereich (DCL Appendix 1, insb. Rz. 7-14)

- 37 EFRAG äußert zunächst grundlegende Zustimmung zu folgenden Aspekten: (i) dass der IASB dieses begrenzte Projekt gestartet hat, (ii) dass der IASB eine Verbesserung der Abbildung von SFA durch Ergänzung und somit Verbesserung von Angabepflichten vorschlägt, (iii) dass diese auf SFA als Anwendungsfall begrenzt werden, und (iv) dass SFA lediglich beschrieben, aber nicht definiert werden.
- 38 Jedoch wendet EFRAG ein, dass die Umsetzung der Idee zusätzlicher Angabepflichten nicht prinzipienorientiert, sondern sehr fallbezogen ist; zudem werden – nach Ansicht der EFRAG – bestehende Angabepflichten lediglich erläutert (*guidance*) und faktisch gar nicht erweitert.
- 39 Ferner hält EFRAG die konkrete Beschreibung von SFA für nicht präzise genug und regt eine Ergänzung (um den Inhalt von BC8) an.
- 40 Letztlich kritisiert EFRAG die grundsätzliche Herangehensweise insofern, als das Projekt nur Angabepflichten im Blick hat, was dem umfassenderen Problem mangelnder Transparenz von SFA (insb. Liquiditätsdarstellung und Ausweisfragen) nicht gerecht wird. Hierzu macht EFRAG weitere Vorschläge in Appendix 2.
- 41 Die zugehörigen Fragen der EFRAG an die Konstituenten sind in Rz. 15-16 enthalten.

5.2. Angabeziel und konkrete Angabepflichten (DCL Appendix 1, insb. Rz. 21-31)

- 42 EFRAG begrüßt grundsätzlich die Idee, dass ein Angabeziel formuliert wird. Zum konkreten Vorschlag im ED regt EFRAG aber an, dass das derzeit formulierte Ziel (welches die Aspekte Schulden sowie Zahlungsströme umfasst) ausdrücklich ergänzt wird um den Aspekt von Liquiditätsrisiken.
- 43 Ferner begrüßt EFRAG generell, dass eine umfassende Liste von Angaben zu SFA verlangt wird, und bestätigt zudem, dass die konkret vorgeschlagenen Angaben für Adressaten in vielerlei Hinsicht Nutzen bringen.

44 Dennoch äußert sich EFRAG kritisch, da aus ihrer Sicht die konkret vorgeschlagenen Angabepflichten im Detail nachbesserungswürdig sind. Hierzu äußert EFRAG Vorschläge und Kritik im Detail, die in Rz. 28 im DCL dargelegt werden.

45 Die zugehörigen Fragen der EFRAG an die Konstituenten sind in Rz. 30-31 enthalten.

5.3. Beispiele (DCL Appendix 1, insb. Rz. 35-41)

46 EFRAG begrüßt grundsätzlich die Ergänzung von SFA als Beispiel/Anwendungsfall sowohl in IAS 7 als auch in IFRS 7.

47 Zu IFRS 7 wird jedoch kritisiert, dass anstatt der Angabe einer Risikokonzentration bei „Finance Providers“ (also Finanzdienstleister insgesamt) besser die Angabe einer Risikokonzentration bei (nur) einem einzelnen/spezifischen Finanzdienstleister verlangt werden sollte.

48 Zu IAS 7 wird eingewendet, dass die Begrenzung auf die Angabe von nichtzahlungswirksamen Auswirkungen auf die Schulden eines Unternehmens zu eng ist – Angaben zu zahlungswirksamen Änderungen sollten zusätzlich verlangt werden.

49 Die zugehörigen Fragen der EFRAG an die Konstituenten sind in Rz. 42-43 enthalten.

5.4. Weitere Vorschläge (DCL Appendix 2)

50 EFRAG hat ungeachtet der wohlwollenden Befürwortung der Vorschläge im ED dennoch einige Kritikpunkte und Erweiterungsvorschläge bzgl. der Befassung des IASB mit dem Thema SFA. Insb. wiederholt EFRAG ihre Feststellung, dass die transparente(re) bilanzielle Abbildung von SFA ein umfassenderen Thema darstellt und nicht allein mit zusätzlichen Anhangangaben erledigt wäre.

51 Die konkreten Vorschläge und Bitten von EFRAG (DCL Rz. 49-63) sind:

- Zusammenspiel zwischen diesem Projekt und dem übergeordneten Projekt „Darstellung und Ausweis in den Haupt-Abschlussbestandteilen“ (*Primary Financial Statements*) beachten;
- Gesamtbetrachtung und Würdigung der IFRS 7-Angabepflichten bzgl. Liquiditätsrisiken vornehmen;
- Konsistenz zwischen den Abschlussbestandteilen (insb. Bilanz und KFR) prüfen;
- konkret bzgl. Bilanz: Standardsetting-Aktivitäten zu einem späteren Zeitpunkt unternehmen – dabei konkret den Bilanzausweis sowie die Postenbezeichnung und Disaggregation prüfen und ggf. überarbeiten, insb. ob/wann ein separater Bilanzposten für Verbindlichkeiten im Rahmen von SFA sachgerecht ist.
- konkret bzgl. Bilanz und KFR: Vereinheitlichung und Begründung anstreben, ob bzw. inwieweit CF aus Finanzierungstätigkeit und Finanzverbindlichkeiten oder aber CF aus betrieblicher Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus LuL vorliegen und auszuweisen sind.



6 Bisherige Befassung im DRSC

52 Das DRSC hat sich mit der damaligen IFRS IC-Diskussion bzw. Agenda-Entscheidung (d.h. Ausweis in Bilanz und KFR) befasst und diese seinerzeit im IFRS-FA besprochen. **Etwaige Zusatzangabepflichten waren damals aber noch nicht Gegenstand der Diskussion.**

53 Der IFRS-FA äußerte, dass einige IFRS IC-Aussagen nicht klar genug sind. Bzgl. KFR sollte deutlicher werden, dass zwecks Darstellung von RFV ein zeitgleicher Ausweis von Zahlungsabflüssen und -zuflüssen (d.h. Bruttodarstellung i.S.e. verlängerten Zahlungswegs) durchaus sachgerecht sein kann und daher vom IFRS IC nicht ex ante ausgeschlossen werden sollte. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass bei „neuerer“ Auslegung von operativer Tätigkeit – im Sinne des Projekts zur *General Presentation* – Zahlungsabflüsse auch dann operativen Charakter haben können, wenn diese wegen einer RFV nicht direkt an den eigentlichen Zahlungsempfänger fließen.

Ferner wurde angemerkt, dass eine Kohärenz zwischen den Abschlussbestandteilen nicht zwingend zu einem identischen Ausweis in Kapitalflussrechnung und Bilanz führen müsse. Auch eine etwaige Ausbuchung (der LuL-Verbindlichkeit unter Neueinbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit) habe nicht zwangsläufig einen Einfluss auf die Kapitalflussrechnung.

Insgesamt sollten die Aussagen des IFRS IC einen stärkeren Fokus auf das übergeordnete Ziel erhöhter Transparenz legen, die sowohl durch (Zusatz-)Angaben als auch durch einen sachgerechten Ausweis in Bilanz bzw. Kapitalflussrechnung erreicht werden könne.

54 Dem folgte am 28.9.2020 eine DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC mit folgendem Wortlaut:

We generally agree with the tentative agenda decision. However, we have identified room for improving the wording, thereby increasing clarity.

As regards presentation in the statement of cash flows, the current wording of the tentative decision implies that cash flows shall be presented either as operating cash (out)flows or as financing cash (out)flows. However, we take the view that under a reverse factoring arrangement, and in particular when applying the indirect method (IAS 7.20), it could be appropriate to present both operating cash (out)flows as well as financing cash (in/out)flows – which effectively represents a gross presentation. We suggest clarifying the agenda decision in this regard to ensure that a gross presentation is neither required nor precluded.

Further, in the light of the current Primary Financial Statements project, assessing the nature of cash flows should be based on a wider understanding of “operating” (ie. core/main business as well as ancillary activities). This said, cash outflows may be assessed as “operating” even though they are paid to the factor (which corresponds to a “financing agent”) and not to the entity’s supplier. We suggest improving the respective wording in order to address this point.

As regards the statement of financial position, the current wording suggests that assessing the nature of liabilities determines, or “may help” determining, the nature of cash flows. While we support coherence in presentation, this would neither require identical presentation in the statement of cash flows and the statement of financial position nor justify that a change in the nature of cash flows implies an automatic derecognition of an existing liability/trade receivable and recognition of a new (financial) liability – or vice versa. We suggest that the current wording be amended accordingly.

Lastly, we believe that the reasoning for this agenda decision could benefit from focussing more on the overarching aim of improving transparency. This aim is achieved by the aggregate of appropriate presentation of reverse factoring arrangements within the statement of financial position and the statement of cash flows as well as appropriate accompanying disclosure rather than specific requirements for each of these statements and/or disclosures.

7 Weiteres Vorgehen

55 Nach dieser 3. FA-FB-Sitzung kann die Diskussion im FA – soweit erforderlich – in der Folgesitzung am 17./18. März 2022 fortgesetzt werden.

56 Insgesamt ergibt sich folgender Zeitplan:

26.11.2021	<i>Publikation des IASB-Entwurfs</i>
11.02.2022	Vorstellung und Erstdiskussion im FA
09.03.2022	Rückmeldefrist bei EFRAG (zum DCL)
17./18.03.2022	Fortsetzung und Abschluss der Meinungsbildung im FA ggf. Vorbereitung der DRSC-Stellungnahme
28.03.2022	Ende Kommentierungsfrist beim IASB (zum ED)

8 Fragen an den FA

57 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1: Welche Meinungen möchte der FA zu den Vorschlägen im ED äußern?

Frage 2: Hat der FA Wünsche für die weitere Befassung?